Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10854 – GIC INVESTOR / KIA / OMERS / DCLI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 402/09)

1. Am 10. Oktober 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Epsom Investment Pte. Ltd. („GIC Investor", Singapur), letztlich kontrolliert von GIC Special Investments Pte. Ltd. („GICSI", Singapur"),

— Kuwait Investment Authority („KIA", Kuwait),

— Omers Administration Corporation („Omers", Kanada),

— Direct ChassisLink, Inc. („DCLI", USA).

GIC Investor, KIA und Omers übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von DCLI.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GIC Investor ist ein Anlageinstrument von GICSI. GICSI verwaltet ein weltweites Portfolio von Investitionen in Private-Equity-, Risikokapital- und Infrastrukturfonds sowie direkte Investitionen in private Unternehmen.

— KIA verwaltet die Staatsfonds von Kuwait als globaler Investor.

— OMERS ist ein kanadischer Pensionsfonds, der Pensionen für in den Ruhestand getretene Beschäftigte von Stadtverwaltungen, Schulträgern, Bibliotheken, Polizeidienststellen, Feuerwehren und anderen lokalen Stellen in Ontario (Kanada) investiert und verwaltet.

— DCLI ist ein Fahrgestellanbieter, der entlang wichtiger Hafen- und Schienenterminals in den USA tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10854 – GIC INVESTOR / KIA / OMERS / DCLI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË